



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4
162. Jahrgang
Köln, 1. April 2022

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 49 Schreiben von Papst Franziskus zum Heiligen Jahr 2025. 71

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 50 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsontagskollekte 2022) 72

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 51 Bestätigung des Generalvikars 73

Nr. 52 Bestätigungen der stellvertretenden Generalvikare. 73

Nr. 53 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 74

Nr. 54 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 75

Nr. 55 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln 76

Nr. 56 Statut für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums) 76

Nr. 57 Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln 77

Nr. 58 Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln. 78

Nr. 59 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) 81

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 60 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022 81

Nr. 61 Weihe der heiligen Öle / Chrisam-Messe. 82

Personalia

Nr. 62 Personalchronik. 83

Pontifikalhandlungen

Nr. 63 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 85

Weitere Mitteilungen

Nr. 64 Mini-Challenge 2022 – Ein Angebot für Ministrantinnen und Ministranten ab 12 Jahren. 86

Nr. 65 Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg 86

Nr. 66 Freie Pfarrerstelle. 87

Nr. 67 Wohnung für einen Geistlichen 87

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 49 Schreiben von Papst Franziskus zum Heiligen Jahr 2025

*An den lieben Bruder
Erzbischof Rino Fisichella
Präsident des Päpstlichen Rates
zur Förderung der Neuevangelisierung*

Das Jubiläumsjahr war in der Kirche immer ein Ereignis von großer geistlicher, kirchlicher und sozialer Bedeutung. Seit Bonifaz VIII. im Jahre 1300 das erste Heilige Jahr einführte – mit einem hundertjährigen Rhythmus, der später nach biblischem Vorbild auf fünfzigjährigen Abstand und dann auf fünfundzwanzig Jahre festgelegt wurde –, hat das gläubige Volk Gottes diese Feierlichkeit als ein besonderes Gnadengeschenk gelebt, gekennzeichnet durch die Vergebung der Sünden und insbesondere durch den Ablass, den vollen Ausdruck der Barmherzigkeit Gottes. Die Gläubigen schöpfen, oft am Ende einer langen Pilgerreise, aus dem geistlichen Schatz der Kirche, indem sie durch die Heilige Pforte schreiten und die Reliquien der Apostel Petrus und Paulus verehren, die in den römischen Basiliken aufbewahrt werden. Millionen und Abermillionen von Pilgern haben im Laufe der Jahrhunderte diese heiligen Stätten erreicht und somit den Glauben aller Zeiten lebendig bezeugt.

Mit dem großen Jubiläum des Jahres 2000 ist die Kirche in das dritte Jahrtausend ihrer Geschichte eingetreten. Der hl. Johannes Paul II. hatte es herbeigesehnt, in der Hoffnung, dass alle Christen nach Überwindung der geschichtlichen Trennungen gemeinsam die zweitausend Jahre der Geburt Jesu Christi, des Retters der Menschheit, feiern mögen. Nun nähern wir uns dem Ende der ersten fünfundzwanzig Jahre des einundzwanzigsten Jahrhunderts, und wir sind aufgerufen, Vorbereitungen zu treffen, damit das christliche Volk das Heilige Jahr in seiner ganzen pastoralen Bedeutung leben kann. Eine wichtige Etappe war in diesem Sinne das außerordentliche Jubiläum der Barmherzigkeit, das es uns gestattete, die ganze Kraft und Zärtlichkeit der barmherzigen Liebe des Vaters wiederzuentdecken, um unsererseits Zeugen davon zu sein.

In den letzten zwei Jahren wurden jedoch alle Länder von der plötzlichen Epidemie überrollt, die nicht nur das Drama des einsamen Sterbens, die Ungewissheit und die Vergänglichkeit der Existenz vor Augen geführt, sondern auch unsere Lebensweise verändert hat. Als Christen haben wir die gleichen Leiden und Einschränkungen erlitten wie alle unsere Brüder und Schwestern. Unsere Kirchen blieben geschlossen, ebenso wie Schulen, Fabriken, Büros, Geschäfte und Freizeiteinrichtungen. Wir alle haben erlebt, dass einige Freiheiten eingeschränkt

wurden, und die Pandemie hat neben dem Schmerz manchmal auch Zweifel, Angst und Verwirrung in unseren Herzen geweckt. Männer und Frauen der Wissenschaft haben rasch eine erste Abhilfemaßnahme gefunden, die schrittweise die Rückkehr zum Alltag ermöglicht. Wir haben volles Vertrauen, dass die Epidemie überwunden werden kann und die Welt ihren Rhythmus an persönlichen Beziehungen und sozialem Leben wiedererlangt. Dies wird umso leichter zu erreichen sein, je solidarischer wir handeln, damit die ärmsten Bevölkerungen nicht vernachlässigt werden, sondern an den Entdeckungen der Wissenschaft und den nötigen Medikamenten Anteil haben.

Wir müssen die empfangene Hoffnungsfackel weiter brennen lassen und alles tun, damit alle wieder die Kraft und die Gewissheit zurückgewinnen, um mit offenem Geist, Zuversicht und Weitsicht in die Zukunft zu blicken. Das bevorstehende Jubiläum kann viel dazu beitragen, ein Klima der Hoffnung und des Vertrauens wiederherzustellen, als Zeichen eines neuen Aufbruchs, dessen Dringlichkeit wir alle spüren. Aus diesem Grund habe ich das Motto Pilger der Hoffnung gewählt. All dies wird jedoch nur möglich, wenn wir den Sinn für universelle Brüderlichkeit wiedergewinnen, wenn wir unsere Augen nicht vor dem Drama der grassierenden Armut verschließen, die Millionen von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern an einem menschenwürdigen Leben hindert. Ich denke besonders an die vielen Flüchtlinge, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen. Mögen die Stimmen der Armen in dieser Zeit der Vorbereitung auf das Jubiläum gehört werden, während dessen nach dem biblischen Gebot allen der Zugang zu den Früchten der Erde zurückerstattet wird: „Der Sabbat des Landes selbst soll euch ernähren: dich, deinen Knecht, deine Magd, deinen Lohnarbeiter, deine Beisassen, alle, die bei dir leben. Auch deinem Vieh und den Tieren in deinem Land wird sein ganzer Ertrag zur Nahrung dienen“ (*Lev 25,6-7*).

Die spirituelle Dimension des Jubiläums, die uns zur Umkehr einlädt, sollte daher mit diesen grundlegenden Aspekten des sozialen Lebens zu einem kohärenten Ganzen verbunden werden. In dem Bewusstsein, dass wir alle Pilger auf der Erde sind, in die der Herr uns gesetzt hat, um sie zu bebauen und zu behüten (vgl. *Gen 2,15*), dürfen wir es nicht versäumen, auf dem Weg die Schönheit der Schöpfung zu bewundern und uns um unser gemeinsames Zuhause zu kümmern. Ich hoffe, dass auch das naheliegende Jubiläumsjahr in diesem Sinne gefeiert und gelebt wird. Tatsächlich erkennen immer mehr Menschen, darunter viele Jugendliche und junge Menschen, dass die Sorge um die Schöpfung ein wesentlicher Ausdruck des Glaubens an Gott und des Gehorsams gegenüber seinem Willen ist.

Ich vertraue Ihnen, lieber Mitbruder, die Verantwortung an geeignete Formen zu finden, damit das Heilige Jahr mit tiefem Glauben, lebendiger Hoffnung und aktiver Nächstenliebe vorbereitet und begangen werden kann. Das Dikasterium, das die

Neuevangelisierung fördert, wird es verstehen, diese Zeit der Gnade zu einer bedeutsamen Etappe für die Pastoral in den lateinischen und orientalischen Teilkirchen zu machen, die in diesen Jahren aufgerufen sind, ihr synodales Engagement zu verstärken. In dieser Perspektive wird der Pilgerweg zum Jubiläum hin den gemeinsamen Weg stärken und zum Ausdruck bringen können, den die Kirche zu gehen berufen ist, um mehr und mehr Zeichen und Werkzeug der Einheit in der Harmonie der Vielfalt zu sein. Es wird wichtig sein, dazu beizutragen, dass die Forderungen des universalen Rufs nach verantwortlicher Mitwirkung wiederentdeckt werden, und zwar in der Würdigung der Charismen und Dienste, die der Heilige Geist unaufhörlich zum Aufbau der einen Kirche schenkt. Die vier Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils werden zusammen mit dem Lehramt dieser Jahrzehnte weiterhin das heilige Volk Gottes orientieren und leiten, damit es in seiner Sendung, allen Menschen die freudige Verkündigung des Evangeliums zu bringen, voranschreitet.

Dem Brauch gemäß wird die Verkündigungsbulle, die zu gegebener Zeit erlassen wird, die notwendigen Angaben zur Feier des Jubiläumsjahres 2025 enthalten. Während dieser Vorbereitungszeit freue ich mich bereits darauf, dass das dem Jubiläum vorausgehende Jahr 2024 einer großen „Symphonie“ von Gebeten gewidmet werden kann. Vor allem, um die Sehnsucht wiederzufinden, in der Gegenwart des Herrn zu verbleiben, ihm zuzuhören und ihn anzubeten; Gebet, um Gott für die vielen Gaben seiner Liebe zu uns zu danken und sein Werk in der Schöpfung zu preisen, das jeden zu Achtung und konkretem und verantwortungsvollem Handeln zu ihrer Bewahrung verpflichtet. Das Gebet als Stimme „eines Herzens und einer Seele“ (vgl. *Apk 4,32*), was sich in Solidarität und dem Teilen des täglichen Brotes niederschlägt. Das Gebet, das es jedem Mann und jeder Frau in dieser Welt ermöglicht, sich an den einen Gott zu wenden und ihm gegenüber das auszudrücken, was im tiefsten Herzen verborgen ist. Das Gebet als Hauptweg zur Heiligkeit, die dazu führt, auch inmitten des Handelns die Kontemplation zu leben. Kurzum, ein intensives Jahr des Gebets, in dem sich die Herzen öffnen sollen, um die Fülle der Gnade zu empfangen und das „Vater unser“, das Gebet, das Jesus uns gelehrt hat, zum Lebensprogramm aller seiner Jüngerringen und Jünger zu machen.

Ich bitte die Jungfrau Maria, die Kirche auf dem Weg der Vorbereitung auf das Gnadenergebnis des Jubiläums zu begleiten, und mit Dankbarkeit übermittle ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meinen herzlichen Segen.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 11. Februar 2022, Gedenktag
Unserer Lieben Frau von Lourdes.*

Franziskus

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 50 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf

das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von sei-

nem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf

unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 51 Bestätigung des Generalvikars

Der Erzbischof von Köln hat am 2. März 2022 Msgr. Dr. Markus Hofmann als Generalvikar bestätigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Monsignore Dr. Hofmann,

gemäß can. 186 CIC teile ich Ihnen heute nach Ablauf Ihrer bis zum 1. März 2022, 24:00 Uhr, befristeten Amtszeit Ihre Entpflichtung vom Amt des Delegaten (Ständigen Vertreters) des Apostolischen Administrators mit. Der Amtsverlust ist somit mit dem heutigen Datum rechtswirksam.

Gleichzeitig bestätige ich Ihre am 27. April 2018 erfolgte Ernennung zu meinem Generalvikar gemäß can. 475 § 1 CIC und zum Moderator der Kurie gemäß can. 473 § 3 CIC und übertrage Ihnen erneut alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts mein Spezialmandat gemäß can. 134 § 3 CIC erforderlich ist. Die Übertragung umfasst insbesondere die Vollmacht, das Erzbistum Köln und den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten. Sie umfasst auch meine in Bezug auf die Leitung der Finanzverwaltung des Erzbistums Köln bestehenden Aufgaben und Befugnisse.

Köln, den 2. März 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Nr. 52 Bestätigungen der stellvertretenden Generalvikare

Der Erzbischof von Köln hat am 2. März 2022 Msgr. Markus Bosbach als stellvertretenden Generalvikar bestätigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Monsignore Bosbach,

gemäß can. 186 CIC teile ich Ihnen heute nach Ablauf Ihrer bis zum 1. März 2022, 24:00 Uhr, befristeten Amtszeit Ihre Entpflichtung vom Amt des Stellvertreters des Delegaten (Ständigen Vertreters) des Apostolischen Administrators mit. Der Amtsverlust ist somit mit dem heutigen Datum rechtswirksam.

Gleichzeitig bestätige ich Ihre am 15. Juni 2015 erfolgte Ernennung zum ersten Stellvertreter des Generalvikars. Sie üben dieses Amt aus, wenn der Generalvikar abwesend oder verhindert ist. Der jeweilige Vertreter des Generalvikars ist gehalten, seine Vertretung in Übereinstimmung mit den vom Generalvikar gewiesenen Richtlinien auszuüben.

Damit Sie diese Aufgabe in diesem Umfang gemäß den kanonischen Bestimmungen und Normen ausüben können, übertrage ich Ihnen hiermit erneut gemäß can. 134 § 3 CIC i.V.m. can. 473 § 3 CIC alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Die Übertragung umfasst insbesondere die Vollmacht, das Erzbistum Köln und den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten. Sie umfasst auch meine in Bezug auf die Leitung der Finanzverwaltung des Erzbistums Köln bestehenden Aufgaben und Befugnisse.

Köln, den 2. März 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Der Erzbischof von Köln hat am 2. März 2022 Pfr. Mike Kolb als stellvertretenden Generalvikar bestätigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Pfarrer Kolb,

gemäß can. 186 CIC teile ich Ihnen heute nach Ablauf Ihrer bis zum 1. März 2022, 24:00 Uhr befristeten Amtszeit Ihre Verpflichtung vom Amt des Stellvertreters des Delegaten (Ständigen Vertreters) des Apostolischen Administrators mit. Der Amtsverlust ist somit mit dem heutigen Datum rechtswirksam.

Gleichzeitig bestätige ich Ihre am 29. September 2016 erfolgte Ernennung zum zweiten Stellvertreter des Generalvikars. Sie üben dieses Amt aus, wenn der Generalvikar und sein erster Vertreter Msgr. Bosbach abwesend oder verhindert ist. Der jeweilige Vertreter des Generalvikars ist gehalten, seine Vertretung in Übereinstimmung mit den vom Generalvikar gewiesenen Richtlinien auszuüben.

Damit Sie diese Aufgabe in diesem Umfang gemäß den kanonischen Bestimmungen und Normen ausüben können, übertrage ich Ihnen hiermit erneut gemäß can. 134 § 3 CIC i.V.m. can. 473 § 3 CIC alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Die Übertragung umfasst insbesondere die Vollmacht, das Erzbistum Köln und den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten. Sie umfasst auch meine in Bezug auf die Leitung der Finanzverwaltung des Erzbistums Köln bestehenden Aufgaben und Befugnisse.

Köln, den 2. März 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Nr. 53 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

- ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
 - ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
 - Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
- (3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 7. März 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 54 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 14. Januar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

A) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt zur Anpassung der Verweise Abschnitt J (NRW) der Anlage 7 AVR in der Fassung der mit Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2021 erfolgten Überführung des Abschnittes F der bis 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR:

1. Anpassung des § 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 3 des Abschnittes J (NRW) wird bei Beibehaltung der Bezeichnung wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen finden die Regelungen der § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II., des § 4 Abschnitt I Teil II. und der §§ 2, 4 Abs. 1, 10, 11, 17 Abs. 1 und 17 Abs. 2 Teil I. der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.“

2. Anpassung des § 4 Satz 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 4 Satz 3 des Abschnittes J (NRW) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, gilt ab 1. Januar 2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 AVR in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung und ab 01.08.2021 des Abschnittes D der Anlage 7 AVR in der ab 01.08.2021 geltenden Fassung.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

B) Die Regionalkommission NRW beschließt die Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

1. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt wird.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 14.01.2022 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 7. März 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 55 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)
für den Bereich der Erzdiözese Köln**

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 7. November 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 270, S. 331 ff. und 1997, Nr. 187, S. 172) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 19, S. 48 ff.), zuletzt geändert am 27. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 5 S. 4), wird wie folgt geändert:
- In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“
 - In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“
 - In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“
- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2022 in Kraft und am 31. März 2024 außer Kraft.

Köln, 8. März 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

- III. In Ergänzung zu der vorstehenden Änderung der MAVO werden alle Rechtsträger, die gemäß § 1 MAVO dem Geltungsbereich der MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln unterfallen, dazu verpflichtet, in den Fällen der Einführung von Kurzarbeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO vor der abschließenden Entscheidung durch den jeweiligen Dienstgeber den Generalvikar des Erzbistums Köln zu informieren; in den Fällen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO hat diese Information vor dem rechtskräftigen Abschluss der Dienstvereinbarung zu erfolgen.

**Nr. 56 Statut für die katholischen Tageseinrichtungen
für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-
pfälzischer Teil des Erzbistums)**

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793 bis 795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in

Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. September 2019 (GVBl. 2019, S. 213) in seiner jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Tageseinrichtungen im Erzbistum Köln Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Tageseinrichtungen im Erzbistum Köln erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal Erziehungs- und Bildungsaufgaben auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Eltern¹, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Eltern Beratung und Information.

(2) Katholische Tageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen. Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Tageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Tageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht Träger sind, diese Tageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit dem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern insgesamt sind für die Anliegen der Tageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Eltern und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung, dem Elternausschuss und dem Beirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternausschuss, dem Beirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.

§ 2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Eltern bleibt es dem Träger, dem zuständigen Pfarrer und weiteren Mitgliedern des zuständigen Pastoralteams sowie der Einrichtungsleitung – in Absprache mit dem Träger – unbenommen,

¹ Für den Träger der Kindertageseinrichtung sind insbesondere und in erster Linie die Personen angesprochen, die den **Betreuungsvertrag** für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind unterzeichnet haben. Dies sollten „Eltern“ im Sinne von § 2 Abs. 3 KiTaG sein. Dies sind wiederum Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Also **Personensorgeberechtigte**, dies sind Personen denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht und **Erziehungsberechtigte**, also Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

ihrerseits die Eltern zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

Das pastorale Wirken der Verantwortlichen der Kirchengemeinde in und mit den Beteiligten in der Kita ist Ausdruck der familienpastoralen Bedeutung der Kita für die Kirchengemeinde.

Die Kita ist ein Ort gemeindlicher Grundvollzüge und des Kontaktes mit vielfältigen familiären Lebenswirklichkeiten. Daher unterstützen die Verantwortlichen die bereichernden Beziehungen und Verknüpfungen zwischen Kindertageseinrichtung und Gesamtgemeinde. Unverzweckte Familienpastoral bietet die Chance, von Kindern und ihren Familien lernen und sich weiterentwickeln zu können.

§ 3 Elternmitwirkung

Gemäß § 11 KiTaG können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe die im Wesentlichen in der Elternversammlung und dem Elternausschuss gebündelte Elternmitwirkung in ihren Einrichtungen eigenständig regeln, sofern diese Regelungen gleichwertig zu den landesrechtlichen Regelungen sind.

Die (Erz-)Bistümer in Rheinland-Pfalz haben dazu eine einheitliche Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung vereinbart. Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft und ist Bestandteil dieses Statuts.

§ 4 Beirat

In Ergänzung zur vorbenannten Elternmitwirkung hat der Landesgesetzgeber in § 7 KiTaG den Beirat als neues und zusätzliches Gremium installiert und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben in ihren Einrichtungen dazu eigenständige Regelungen zu erlassen, sofern diese Regelungen gleichwertig zu den landesrechtlichen Regelungen sind. Die einheitliche Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung der (Erz-)Bistümer in Rheinland-Pfalz tritt am 1. April 2022 in Kraft und ist ebenfalls Bestandteil dieses Statuts.

§ 5 Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 dieses Statuts näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung erlassen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern dies in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt wird.

§ 6 Kinderrechte und aktive Kindermitwirkung

(1) Die Würde der Kinder, ihre oft noch rege Fähigkeit zum Staunen, Philosophieren und Theologisieren wird vom Träger, dem pädagogischen Personal und den Eltern geachtet und gefördert. Dies bedingt eine Begegnung mit den Kindern auf Augenhöhe. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich für eine Einwirkung dieser Haltung in das Leben der Kirchengemeinde ein.

(2) Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die am christlichen Menschenbild orientierten einrichtungsbezogenen Kinderrechte informiert.

(3) Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend aktiv bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mit.

(4) Die Kinder können sich für eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft als Vertrauensperson aussprechen. Diese Vertrauensperson soll in der Elternversammlung mitwirken und hat im Elternausschuss sowie im Beirat im Interesse der Kinder beratend mitzuwirken. Haben sich die Kinder nicht für eine Vertrauensperson ausgesprochen, bringt die Einrichtungsleitung oder in Absprache mit ihr eine andere pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive in die genannten Gremien ein.

(5) Kinder sollen die Einrichtungsleitung oder die (von ihnen benannte) Vertrauensperson zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung davon berichten dürfen.

§ 7 Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Tageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums) vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 21, S. 25 ff.) außer Kraft.

Köln, den 14. März 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 57 Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil andersartige Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln.

§ 2 Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des KiTaG mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach

§ 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Darüber hinaus soll die Perspektive der Kinder durch weitere, kindgerechte Partizipationsverfahren verstärkt berücksichtigt werden. Der Beirat hat die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von diesen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven zu informieren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Kinder die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren, erleben und beeinflussen können.

§ 6 Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Köln, den 14. März 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 58 Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil eigene Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst die Gewährleistung der Elternmitwirkungsrechte in ihrem Wesensgehalt.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen. Dazu teilt er in der Einladung zur Elternversammlung neben dem Ort und der Zeit der physischen Zusammenkunft auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme und die dazu erforderlichen Zugangsdaten mit.

§ 3 Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 4 Wahlgrundsätze und -verfahren

(1) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

(2) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(3) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(4) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 5 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(5) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne oder im Rahmen einer Briefwahl durch Rücksendung der vom Träger der Kindertageseinrichtung versandten Wahlunterlagen erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen bei einer Entscheidung der Zusammenkunft der Elternversammlung für die Urnen- oder

Briefwahl vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnen- oder Briefwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

(4) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternausschusses, also noch am gleichen Tage erfolgen.

§ 6 Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternausschuss vertreten sein. Dazu darf die Leitung/pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogische Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung davon berichten dürfen.

(3) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 4 Abs. 6 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 7 Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadt- elternausschusses.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

§ 8 Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehende Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Kreis- oder Stadtelternausschuss

Hinsichtlich des Kreis- oder Stadtelternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 10 Landeselternausschuss

Hinsichtlich des Landeselternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 11 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Köln, den 14. März 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 59 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 6. Februar 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 47, Seite 66 ff.), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 90, Seite 98 ff.), wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) Es werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video-

und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
 4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
 5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
 6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 7. In § 39 Abs. 1 CWMO werden in Satz 2 das Wort „Bundes-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“
- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Köln, 4. März 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 60 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Köln, 15. März 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in

besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit

einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
Tel.: 0221 – 99 50 65 0
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 61 Weihe der heiligen Öle / Chrisam-Messe

Köln, 1. April 2022

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

Montag, 11. April 2022,

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone, Seminarvorstände, Seminaristen und Kandidaten für das Diakonen- und Priesteramt herzlich eingeladen.

Für die Teilnahme ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) Voraussetzung, Während der gesamten Zeit ist eine medizinische Maske zu tragen.

Ablauf:

- ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas
- 15.00 Uhr Geistliche Stunde im Kölner Dom
Referent: Kurt Kardinal Koch, Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen
anschließend stille Anbetung
- 16.30 Uhr Chrisam-Messe im Kölner Dom
- 18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Chrisam-Messe ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte, wird gebeten, seine Albe, Schultertuch, Zingulum und eine Stola mitzubringen. Die liturgische Farbe ist weiß. Aufgrund der Corona-Lage besteht erneut in diesem Jahr ausschließlich die Möglichkeit, sich direkt am Platz anzukleiden.

Die Herren Kreis- und Stadtdechanten, welche sich im Chorumgang umkleiden können, kommen bis 16.00 Uhr in die Sakristei. Für sie und die Vorstände aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone liegen Albe, Schultertuch etc. sowie das Messgewand bzw. Dalmatik bereit.

Nur für die Konzelebrianten sind die Bänke und Stühle im Nord-Querhaus und Binnechor des Domes reserviert. Priester und Diakone in Chorkleidung nehmen im Hauptschiff Platz.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die Herren Stadt- und Kreisdechanten werden im Vorfeld separat über die Abholzeiten für die Heiligen Öle informiert.

Da sich die Regeln zum Umgang mit Corona fortlaufend ändern können, wird der Generalvikar bei Änderungen zu den hier beschriebenen Vorgaben (3G-Regel) alle Geistlichen zeitnah zum Oasentag über alle Verhaltensweisen im Kölner Dom sowie im Maternushaus gesondert informieren.

Personalia

Nr. 62 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 02.03. *Herr Pfarrer Christian Hermanns* rückwirkend zum 1. März 2022 zum Pfarrer an den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 02.03. *Herr Pfarrer Robert Jerald Rego* rückwirkend zum 1. März 2022 zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.
- 02.03. *Msrgr. Robert Kleine*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, rückwirkend vom 1. März 2022 bis zum 31. August 2022 zum Pfarrverweser an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf sowie an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.

Vom Apostolischen Administrator wurde ernannt am:

- 17.01. *Msrgr. Rainer Fischer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 zum Subsidar an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin Köln-Bayenthal/Marienburg, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 14.02. *Herr Pfarrer Cristiano de Souza Tavares* mit Wirkung vom 1. April 2022 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Pfarrvikar an der Mission cum cura animarum der portugiesischen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 14.02. *Herr Pfarrer Heribert Krieger* weiterhin bis zum 31. März 2023 zum Subsidar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 14.02. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2023 zum Subsidar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 14.02. *Herr Pfarrer Hans Volkhard Stormberg* weiterhin bis zum 28. Februar 2023 zum Subsidar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Der Apostolische Administrator hat am:

- 06.01. *Pater Zbigniew Kopiniak CSMA*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 11.01. *Herrn Pfarrer Wilhelm Hösen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 10. Januar 2026 zum geistlichen Beirat des SKM (Sozialdienst Katholischer Männer e.V.) für den Rhein-Erft-Kreis e.V. berufen.
- 18.01. *Herrn Pfarrer Paul Kammerinke* mit Ablauf des 31. August 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 18.01. *Herrn Pfarrer Karl-Heinz Pütz* mit Ablauf des 31. August 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 21.01. *Herrn Diakon Johannes Burgmer* mit Ablauf des 31. August 2022 als Diakon an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig für die Dauer von drei Jahren, bis zum 31. August 2025, zum Diakon im Subsidiarsdienst daselbst ernannt.
- 26.01. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Ulrich Sander* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 26.01. *Herrn Pfarrer Gerd Stratmann* mit Ablauf des 31. August 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 08.02. *Herrn Kaplan Tommaso Bonifaci* vom 1. März 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beurlaubt.
- 10.02. *Bruder Dirk Albert Wasserfuhr OSC* bis zum 9. Februar 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg im Stadtdekanat Wuppertal beauftragt.
- 14.02. *Herrn Diakon Karl-Heinz Men* mit Ablauf des 28. Februar 2022 als Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf/Pempelfort im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 14.02. *Herrn Kaplan Daniel Sluminsky* mit Wirkung vom 1. März 2022 den Titel Pfarrer verliehen.
- 14.02. *Pater Mathew Thekkemaladiyil MCBS*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. August 2022 als Pfarrvikar an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Antonius in Kaarst-Vorst und St. Martinus in Kaarst im Seelsorgebereich Kaarst/ Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, bis zum 31. August 2023 zum Subsidar an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Antonius in Kaarst-Vorst und St. Martinus in Kaarst im Seelsorgebereich Kaarst/ Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss ernannt.

- 17.02. *Herrn Pfarrer Andres Schönfeld* unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln zur Übernahme einer priesterlichen Aufgabe im Bistum Osnabrück vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2025 freigestellt.
- 18.02. *Pater Tomasz Michal Lepek CSMA*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. Juli 2022 als Kaplan an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln entpflichtet.
- 18.02. *Herrn Diakon Thomas Wentz*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. August 2022 als Referent für Ehepastoral in den Stadtdekanaten Köln und Leverkusen entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 16.02. *Pater Antoon Willem Schellekens SJ*, 100 Jahre.
- 19.02. *Pfarrer i. R. Markus-Maximilian Sommer*, 81 Jahre.
- 27.02. *Pfarrer i. R. Prälat Johannes Schlößer*, 90 Jahre.
- 27.02. *Diakon i. R. Johannes Schulte*, 84 Jahre.
- 06.03. *Diakon i. R. Karl Marx*, 84 Jahre.
- 13.03. *Pfarrer i. R. Heinrich Höngesberg*, 81 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE**Es wurde beauftragt am:**

- 17.01. *Frau Gundula Dinter* mit Wirkung vom 1. März 2022 als Gemeindereferentin in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Düsseldorf und im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 24.01. *Herr Norbert Koch* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Gemeindereferent in der Psychiatrieseelsorge an den Einrichtungen der LVR-Klinik in Bonn sowie in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung und für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Stadtdekanat Bonn und in den Kreisdekanaten Altenkirchen, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis sowie Rhein-Erft-Kreis.
- 24.01. *Frau Cordula Seifert* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben am Dreifaltigkeitskrankenhaus in Wesseling, als Gemeindereferentin für Berufsethik an Einrichtungen des Gesundheitswesens und für Religionsunterricht und berufsethischen Unterricht an Schulen des Gesundheitswesens in der Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 27.01. *Herr Gerhard Wilden*, mit Wirkung vom 1. März 2022 bis zum 31. August 2023, als Gemeindereferent an den Pfarreien Herz Jesu in Oberberg-Dieringhausen, St. Anna in Oberberg-Belmücke, St. Elisabeth in Oberberg-Derschlag, St. Franziskus in Oberberg-Gummersbach, St. Franziskus in Oberberg-Xaverius Eckenhagen, St. Maria vom Frieden in Oberberg-Niederseßmar und St. Stephanus in Oberberg-Bergneustadt im Seelsorgebereich Oberberg Mitte sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 14.02. *Frau Christina Winkler*, mit Wirkung vom 1. März 2022 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Andreas in

Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfital, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss-Gnadental des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

- 17.02. *Herr Ralf Gassen* mit Wirkung vom 31. August 2022, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen, als Gemeindereferent in der Krankenhausseelsorge an der Fachklinik 360° in Ratingen und am St. Marienkrankenhaus in Ratingen des Kreisdekanates Mettmann.
- 21.02. *Frau Martina Dörstel*, rückwirkend vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 23.02. *Frau Judith Bacher* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Gemeindereferentin in der Psychiatrieseelsorge in den Einrichtungen der LVR-Klinik in Köln-Merheim und am Alexianer-Krankenhaus in Köln-Porz sowie in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Köln.
- 23.02. *Herr Thomas Otten*, mit Wirkung vom 1. September 2022 als Pastoralreferent an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.

Es wurde entpflichtet am:

- 14.02. *Frau Sabine Otten* mit Ablauf des 28. Februar 2022 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Maria Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel, St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 15.02. *Schwester Maria-Christina Eßer* mit Ablauf des 30. April 2022, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Mitarbeiterin in der City-Seelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf und als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 16.02. *Frau Ursula Walbroel* mit Ablauf des 31. Mai 2022 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin am Florence-Nightingale-Krankenhaus in Düsseldorf.
- 16.02. *Herr Georg Wiesemann* mit Ablauf des 31. August 2022, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West, St. Peter in Düsseldorf und St. Martin in Düsseldorf im Seelsorgebereich Düsseldorf, Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 17.02. *Herr Ralf Gassen* mit Ablauf des 31. August 2022, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Regionalreferent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Mettmann.

Pontifikalhandlungen

Nr. 63 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Herr Weihbischof Ansgar Puff** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Bonn

10. November 2021

Firmung im Seelsorgebereich Am Ennert
Firmung in der Kirche Christ König,
Bonn (Holzlar) zusammen 47 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

20. November 2021

Firmung in der Pfarrei St. Petrus
Firmung in der Stiftskirche St. Johann Baptist
und Petrus, Bonn zusammen 29 Firmlinge
davon 29 Erwachsene

30. November 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bonn –
Zwischen Rhein und Ennert
Firmung in der Kirche Hl. Kreuz,
Bonn (Limperich) zusammen 16 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Euskirchen

21. November 2021

Firmung im Sendungsraum Zülpich/Veytal
Firmung in der Kirche St. Peter,
Zülpich zusammen 60 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

3. Dezember 2021

Kreisdechant Guido Zimmermann
in Vertretung für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung im Sendungsraum Zülpich/Veytal
Firmung in der Kirche St. Severinus,
Mechernich (Kommern) zusammen 20 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

11. Dezember 2021

Firmung im Sendungsraum
Euskirchen-Bleibach-Hardt
Firmung in der Kirche St. Martin,
Euskirchen (Stotzheim) zusammen 14 Firmlinge

Firmung in der Kirche St. Matthias,
Euskirchen zusammen 23 Firmlinge

18. Dezember 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bad Münstereifel
Firmung in der Jesuitenkirche St. Donatus,
Bad Münstereifel zusammen 20 Firmlinge

Firmung in der Kirche St. Thomas,
Bad Münstereifel (Houverath) zusammen 29 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

27. Oktober 2021

Firmung im Seelsorgebereich Oberberg-Mitte
Firmung in der Kirche St. Franziskus,
Gummersbach zusammen 43 Firmlinge

13. November 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt,
Hückeswagen zusammen 47 Firmlinge

Dompropst Guido Assmann in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung im Seelsorgebereich Engelskirchen
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul,
Engelskirchen zusammen 60 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

14. November 2021

Firmung im Seelsorgebereich Morsbach/
Friesenhagen/Wildbergerhütte
Firmung in der Kirche St. Bonifatius,
Reichshof (Wildbergerhütte) zusammen 41 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

16. November 2021

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus
Firmung in der Kirche St. Nikolaus,
Wipperfürth zusammen 29 Firmlinge

17. November 2021

Firmung in der Kirche St. Nikolaus,
Wipperfürth zusammen 27 Firmlinge

28. November 2021

Prälat Josef Sauerborn in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung im Seelsorgebereich "An Bröl und Wiehl"
Firmung in der Kirche St. Michael,
Waldröhl zusammen 33 Firmlinge

Delegat Dr. Markus Hofmann in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung in der Kirche St. Michael,
Waldröhl zusammen 31 Firmlinge

9. Dezember 2021

Prälat Josef Sauerborn in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung in der Kirche St. Michael,
Waldröhl zusammen 17 Firmlinge

10. Dezember 2021

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar
Firmung in der Kirche St. Agatha,
Lindlar (Kapellensüng) zusammen 62 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis

30. Oktober 2021

Firmung in der Pfarrei St. Joseph u. St. Antonius
Firmung in der Pfarrkirche St. Joseph,
Bergisch Gladbach (Heidkamp) zusammen 51 Firmlinge

13. November 2021

Prälat Josef Sauerborn in Vertretung für Weihbischof Puff
Firmung in der Pfarrei St. Johann Baptist
Firmung in der Pfarrkirche St. Johann Baptist,
Bergisch Gladbach (Refrath) zusammen 27 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

24. November 2021

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius
Firmung in der Pfarrkirche St. Laurentius,
Bergisch Gladbach zusammen 9 Firmlinge

25. November 2021

Firmung in der Pfarrei St. Johannes Baptist
und St. Heinrich
Firmung in der Pfarrkirche St. Johannes Baptist,
Leichlingen zusammen 28 Firmlinge

26. November 2021

Pfarrer Michael Knab in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung in der Pfarrei St. Michael und Apollinaris
Firmung in der Pfarrkirche St. Michael,
Wermelskirchen zusammen 22 Firmlinge

1. Dezember 2021

Firmung im Seelsorgebereich Odenthal/Altenberg
Firmung in der Pfarrkirche Dom
Unserer Lieben Frau zu Altenberg,
Odenthal (Altenberg) zusammen 28 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis**3. Oktober 2021**

Dompropst Guido Assmann in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung im Seelsorgebereich Windeck
Firmung in der Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung,
Windeck (Leuscheid) zusammen 23 Firmlinge

18. November 2021

Firmung im Seelsorgebereich Eitorf
Firmung in der Pfarrkirche St. Patricius,
Eitorf zusammen 68 Firmlinge
davon 21 Erwachsene

4. Dezember 2021

Firmung im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid
Firmung in der Kirche St. Margareta,
Neunkirchen-Seelscheid zusammen 43 Firmlinge

4. Dezember 2021

Firmung im Seelsorgebereich Alfter
Firmung in der Kirche St. Lambertus,
Alfter (Witterschlick) zusammen 41 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

11. Dezember 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung
für Weihbischof Ansgar Puff
Firmung im Seelsorgebereich
„Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“
Firmung in der Pfarrkirche St. Sebastian,
Bornheim (Roisdorf) zusammen 24 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

16. Dezember 2021

Firmung in der Pfarrei St. Martin
Firmung in der Pfarrkirche
St. Martin, Reinbach zusammen 40 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

18. Dezember 2021

Pfarrer Bernhard Dobelke in Vertretung für Weihbischof
Ansgar Puff
Firmung in der Pfarrei St. Martin
Firmung in der Pfarrkirche St. Martin,
Rheinbach 1 Firmling

Weitere Mitteilungen

Nr. 64 Mini-Challenge 2022 – Ein Angebot für Ministrantinnen und Ministranten ab 12 Jahren

Gemeinsam mit der Abteilung Jugendseelsorge lädt der Ministranten-Arbeitskreis im Erzbistum Köln (kurz: MEK) am 21. Mai 2022 zur Mini-Challenge. Die Mini-Challenge ist eine Veranstaltung für Ministrantinnen und Ministranten ab 12 Jahren bei der Gruppen mit- und gegeneinander spielen, Gemeinschaft erfahren und anschließend gemeinsam Gottesdienst feiern. Nachdem die Veranstaltung im vergangenen Jahr aufgrund der pandemischen Lage verschoben werden musste, wagt sich der Ministranten-Arbeitskreis 2022 an einen zweiten Versuch. Von 11.00 bis 19.00 Uhr findet an diesem Tag in und um Neu St. Alban, Gilbachstraße 25, 50672 Köln dieser besondere Tag für Ministrantinnen und Ministranten unter den dann geltenden Corona-Auflagen statt. „Wir freuen uns, endlich wieder Gruppen zu begegnen und dass nicht nur online“, so Bettina Chumchal, Diözesanreferentin und Projektleiterin in der Abteilung Jugendseelsorge. In diesem Jahr geht es bei der Mini-Challenge um einen Kriminalfall. Als Gruppe zwischen 5 und 8 Personen gilt es, Rätsel zu lösen und sich gemeinsam auf den Weg zu machen. Die Abschlussmesse

zelebriert Stadtjugendseelsorger Pfr. Matthäus Hilus. Der Teilnahmebetrag liegt bei 5€ pro Person. Darin enthalten ist ein gemeinsames Abendessen. Anmelden können sich Gruppen bis zum 22. April 2022. Die Online-Anmeldung und weitere Informationen gibt es unter www.ministranten-koeln.de.

Kontakt:

Bettina Chumchal, Diözesanreferentin
Tel.: 0221 1642 1244
Mobil: 0173 1549807
E-Mail: bettina.chumchal@erzbistum-koeln.de

Nr. 65 Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg

14. – 19. November 2022
(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Leben als Jünger und Zeuge Jesu Christi – Herausforderung und Gnade
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

04. – 09. Dezember 2022
(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
„An mir findest du reiche Frucht“ (Hos 14,9)
Biblische Exerzitien mit dem Buch Hosea
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Information und Anmeldung:
Benediktinerabtei Weltenburg
Haus St. Georg
93309 Weltenburg
Tel. 09441/6757-500
Fax. 09441/6757-537

Nr. 67 Wohnung für einen Geistlichen

Im Seelsorgebereich Hürth, Ortsteil Efferen, gibt es eine freie Dienstwohnung, die einem Priester (Subsidiar oder Ruheständler) zur Miete zur Verfügung gestellt werden kann.

Es handelt sich um ein Haus mit Garten in zentraler, aber ruhiger Lage.

Interessenten wenden sich bitte an den
Ltd. Pfarrer Michael Tillmann.
Tel. 02233 / 933-206,
E-Mail: michael.tillmann@erzbistum-koeln.de

Nr. 66 Freie Pfarrerstelle

In den Seelsorgebereichen „Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus“ und „Seelsorgebereich Ehrenfeld“ ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Pfr. Mike Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.